#### Satzung des Thüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.

#### 1. Abschnitt Allgemeines

#### § 1 Name

- 1. Der Verband ist der Zusammenschluss der Mitglieder (§ 5) des Freistaates Thüringen.
- 2. Der Verband führt den Namen Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e.V. (THÜHOGA).

### § 2 Rechtsform und Sitz

- 1. Sitz des Verbandes und Gerichtsstand ist Erfurt.
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister Erfurt unter VR 20 eingetragen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Zweck des Verbandes

- 1. Aufgabe des Verbandes ist es, die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, und sozialpolitischen Belange des Thüringer Hotel- und Gaststättengewerbes wahrzunehmen, die Berufsausbildung zu fördern und die Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
- 2. Dem Verband obliegt insbesondere:
  - a.) die Vertretung seiner Mitglieder in allen Berufs-, Fach-, Ausbildungs- und Tourismusfragen:
  - b.) die Vertretung und Beratung seiner Mitglieder in rechtlichen Angelegenheiten;
  - c.) die Vertretung gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen;
  - d.) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung;
  - e.) die Unterrichtung der Mitglieder über einschlägige rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und technische Fragen;
  - f.) die Erstellung von Gutachten;
  - g.) die Förderung der Aus- und Weiterbildung.
- 3. Der Verband vertritt die Tarifmitglieder beim Abschluss von Tarifverträgen für den Freistaat Thüringen. Tarifmitglieder im Sinne dieser Satzung sind nur die Mitglieder, die nicht den Ausschluss der Verbandstarifverträge für sich erklärt haben.
- 4. Der Verband unterstützt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, vor allem durch Beratung und Informationen.
- 5. Der Verband darf sich nicht politisch, konfessionell und wirtschaftlich betätigen.
- 6. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

#### 2. Abschnitt Mitgliedschaft

# § 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, persönlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind oder sich im Thüringer Gaststätten- oder Beherbergungsgewerbe unternehmerähnlich betätigen.
- 3. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können persönliche Mitglieder werden. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Eventuelle Funktionen sind bis zum Ende des Kalenderjahres der Betriebsaufgabe niederzulegen.
- 4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, den Zweck des Verbandes unterstützen oder die ideelle und berufliche Belange des Verbandes vertreten bzw. fördern.
- 5. Persönlichkeiten, die sich um das Thüringer Hotel- und Gastgewerbe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft wird erworben durch:
  - a.) den schriftlichen Aufnahmeantrag;
  - b.) Entrichtung der Aufnahmegebühr;
  - c.) Die Annahme des Antrages.
- 2. Der Verband entscheidet über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen.
- 3. Persönliche Mitglieder können nach der Betriebsaufgabe diese Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung erwerben.
- 4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von Organen des Verbandes und mit Beschluss der Delegiertenversammlung ernannt werden. Ebenso kann der Verband ausgeschiedene Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) Durch Austritt, dieser wird nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam und ist dem THÜHOGA spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären;
  - b.) Durch eine schriftliche Austrittserklärung, zum Tage der Abmeldung der Erlaubnis nach Gaststättengesetz;

- c.) Durch Tod, soweit eine natürliche Person Mitglied ist;
- d.) Durch Ausschluss, dieser kann bei Nichterfüllen der dem Mitglied nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere die Nichtzahlung der Verbandsbeiträge, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet des Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss einzulegen;
- e.) Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- 6. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung noch offener Beiträge und Forderungen gegenüber dem Verband.

# § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandes berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Hotel- und Gaststättengewerbes zu fördern und die Aufgaben des Verbandes in jeder Weise zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten und durchzusetzen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen
- 5. Die Mitglieder sind zur Aufbringung der etatmäßigen Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verpflichtet.
- 6. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenen Rechte können auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes Verbandsmitglied oder durch einen im Betrieb tätigen Familienangehörigen ausgeübt werden.
- 7. Für die Ausübung des Wahlrechtes kann jeweils nur eine Vollmacht erteilt werden.
- 8. Jedes Mitglied ist berechtigt entsprechend der Tagesordnung in den Versammlungen Anträge zu stellen.

# 3. Abschnitt Gliederung und Organe des Verbandes

## § 8 Allgemeines

- 1. Der Verband gliedert sich fachlich und regional.
- 2. Die fachliche Gliederung erfolgt in den Fachgruppen:
  - a.) Hotels und Tourismus
  - b.) Gaststätten

Nach Bedarf können weitere Fachgruppen eingerichtet werden.

- 3. Die regionale Gliederung erfolgt in Kreisorganisationen.
- 4. Die fachlichen und regionalen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 5. Die Betreuung der Mitglieder erfolgt über regionale Geschäftsstellen. Diese werden in den Landesteilen Süd-Thüringen, Ost-Thüringen und Nord-Thüringen unterhalten. Die Geschäftsstelle Nord-Thüringen in Erfurt ist gleichzeitig die Landesgeschäftsstelle.

### § 9 Fachgruppen

- 1. Die Fachgruppen nehmen ihre Aufgaben und Belange in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidium wahr und können dem Präsidium in allen fachlichen Angelegenheiten Empfehlungen geben.
- 2. Die Organe der Fachgruppen sind die Vorsitzenden sowie jeweils zwei Stellvertreter. Diese werden von den Mitgliedern der Fachgruppen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3. Die Mitglieder der Fachgruppen werden von den Kreisorganisationen entsandt oder von dem Präsidium berufen.

## § 10 Kreisorganisationen

- 1. Kreisorganisationen dienen der Betreuung der Mitglieder des Verbandes. Sie sollen entsprechend der Landkreise und kreisfreien Städte der Landkreise des Freistaates Thüringen wirken.
- 2. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Betreuung und Vertretung der Mitglieder vor Ort gegenüber den Gremien des Landkreises.
- 3. Die Kreisorganisationen sind an die Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden.

#### § 11 Kreisvorstand

- 1. Der Kreisvorstand besteht aus einem Kreisvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Bei Bedarf können weitere Beisitzer, deren Anzahl durch die Mitglieder der Kreisorganisation bestimmt wird, gewählt werden. Diese werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 2. Die Wahl wird als geheime Wahl am Wahltag durchgeführt. Dieser ist mindestens 14 Tage im Voraus den Mitgliedern des Kreisverbandes schriftlich bekannt zu machen.
- 3. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat zur Wahl eine Stimme.
- 4. Mitglieder können sich nur durch Familienangehörige oder andere ordentliche Mitglieder, durch schriftliche Vollmacht, vertreten lassen.
- 5. Gewählt wird in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird der Kreisvorsitzende gewählt. Im zweiten Wahlgang werden die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden gewählt.
- 6. Gewählt wird jeweils durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Namen der Kandidaten stehen, die als Vorschlag von den Mitgliedern des jeweiligen Kreises termingerecht gemeldet wurden.
- 7. Als Kreisvorsitzender ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten der am Wahltag abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten.
- 8. Als Stellvertreter des Kreisvorsitzenden sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten der am Wahltag abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 9. Der Kreisvorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Beirates. Seine Stellvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, gemäß § 15 Absatz 4 Nr. b, Delegierte zur Delegiertenversammlung.

#### § 12 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Das Präsidium;
- b) Der Beirat;
- c) Die Delegiertenversammlung.

#### § 13 Das Präsidium

- 1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:
  - a.) dem Präsidenten:
  - b.) zwei stellvertretenden Präsidenten;
  - c.) dem Schatzmeister;
  - d.) dem Schriftführer;

- e.) drei Beisitzern, die als regionale Vertreter aus den einzelnen Kreisverbänden der Landesteile Süd-Thüringen, Ost-Thüringen und Nord-Thüringen gewählt werden;
- f.) drei weiteren Beisitzern. Dies sind die Vorsitzenden der Fachgruppen Hotels und Tourismus, Gaststätten sowie des Bildungsausschusses gewählt sind.
- 2. Die Präsidialmitglieder zu Absatz 1 a.) bis d.) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar zu Präsidialmitgliedern sind nur ordentliche Mitglieder. Fällt diese Voraussetzung im Laufe einer Wahlperiode weg, so scheidet das betreffende Präsidialmitglied bei der nächsten Delegiertenversammlung durch Neuwahl aus.
- 3. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes nach Absatz 2, kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit ein neues Präsidiumsmitglied kooptiert werden. Dies muss durch die nächste stattfindende Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das so neue Präsidiumsmitglied verbleibt dann bis zur Neuwahl im Präsidium.
- 4. Das Präsidium leitet die Geschäfte des THÜHOGA nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates und der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des THÜHOGA.
- 5. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Im Verhinderungsfall können Präsidiumsmitglieder sich untereinander schriftlich bevollmächtigen.
- 6. Der Verband wird durch den Präsidenten allein oder zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
- 7. Der Verband bestimmt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, diesen, bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer, den Hauptgeschäftsführer zum besonderen Vertreter. Dieser vertritt gleichsam rechtsverbindlich den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 14 Der Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus :
  - a) dem Präsidium des THÜHOGA;
  - b) den Vorsitzenden der Kreisorganisationen.
  - c) je drei Mitgliedern aus den Fachgruppen Hotels und Tourismus, Gaststätten sowie aus dem Bildungsausschuss.
- 2. Die Mitglieder des Beirates zu Absatz 1 Nr. a können im Verhinderungsfall ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich bevollmächtigen.
- 3. Mitglieder des Beirates zu Absatz 1 Nr. b können sich im Verhinderungsfall durch einen ihrer schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter vertreten lassen.
- 4. Dem Beirat obliegt die Beratung des Präsidiums und die Beschlussfassung in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten. Wichtige Verbandsangelegenheiten sind vor allem alle Finanzentscheidungen, die durch das beschlossene Haushaltsvolumen nicht gedeckt sind, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

5. Der Beirat tritt nach Bedarf zweimal im Jahr zusammen.

#### § 15 Delegiertenversammlung

- 1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß §§ 32 ff. BGB.
- 2. Die Delegiertenversammlung wird einberufen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Präsidenten, oder auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe des Tagungsortes, der Versammlungszeit und der Tagungsordnung. Die Einberufung muss 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Die Aufgabe zur Post genügt.
- 3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen beruft der Präsident ein, wenn das Präsidium oder mindestens 1/10 der Mitglieder des Verbandes diese Einberufung für geboten erachten, ihre Einberufung ist an die Vorschriften dieser Satzung gebunden.
- 4. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a.) den Mitgliedern des Beirates des THÜHOGA;
  - b.) den Delegierten, die aus den Stellvertretenden Kreisvorsitzenden unter folgender Bedingung entsandt werden:
    - auf 100 Mitglieder einer Kreisorganisation ein Stellvertreter,
    - auf weitere 100 Mitgliedern einer Kreisorganisation der zweite Stellvertreter und
    - für jede angefangene weitere 100 Mitglieder der Kreisorganisation ein weiterer Delegierter.
- 5. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 5 Wochen vor der Versammlung an die Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung behandelt werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Delegierten, das Präsidium und der Beirat des THÜHOGA.
- 6. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung gemäß Satz 2 erforderlich.
- 7. Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Die Wahl des Präsidenten;
  - b) die Wahl der beiden stellvertretenden Präsidenten;
  - c) die Wahl des Schatzmeisters:
  - d) die Wahl des Schriftführers:
  - e) die Wahl der drei Revisoren;
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres;
  - g) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Revisoren;

- h) Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung der Beiträge entsprechend der Beitragsordnung;
- i) Erlass einer Beitragsordnung;
- j) Entlastung des Präsidiums und des Beirates;
- k) Änderung der Satzung;
- l) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, nach Widerspruch auf die Ausschlussentscheidung des Präsidiums;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n) Auflösung des Verbandes.
- 8. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des THÜHOGA geleitet.
- 9. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, vom Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 10. Das Stimmrecht eines Delegierten kann bei Verhinderung durch eine schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen werden.

#### § 16 Wahlen

- 1. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in geheimer Abstimmung, bei nur einem Wahlvorschlag kann per Akklamation abgestimmt werden.
- 2. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 3. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen.
- 4. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht gezählt.
- 5. Die Wahlperiode der gewählten Vertreter beträgt 4 Jahre, jeweils bis zur Delegiertenversammlung.
- 6. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Präsidiums, bleibt das amtierende Präsidium im Amt.

# § 17 Geschäftsführung des Verbandes

- 1. Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellen. Über die Anstellungsbedingungen entscheidet das Präsidium.
- 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser besonderer Vertreter des Verbandes. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer der Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer zu bestellen und ist gemäß Satz 1 besonderer Vertreter des Verbandes.
- 3. Der Hauptgeschäftsführer bzw. bei der Bestellung nur eines Geschäftsführers übt dieser die Stellung des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern des Verbandes aus.
- 4. Die Geschäftsführer sind den Organen des Verbandes für die gewissenhafte Erledigung der Pflichten verantwortlich und haben die Geschäfte im Sinne ordentlicher Kaufleute und

unparteiisch zu führen sowie dienstlich zur Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheimzuhalten.

## § 18 Bildung von Ausschüssen

- 1. Der Verband unterhält folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Tarifkommission;
  - b) Bildungsausschuss;
  - c) Umweltausschuss.
- 2. Die Arbeit der Ausschüsse richtet sich nach der für sie gültigen Geschäftsordnung, die in Abstimmung zwischen dem Ausschuss und dem Präsidium festgelegt ist.
- 3. Die Tarifkommission vertritt den THÜHOGA in den Tarifverhandlungen und allen tarifpolitischen Belangen.
- 4. Soweit die Bildung weiterer Ausschüsse oder Fachgruppen notwendig ist, werden sie errichtet und erhalten gemäß Absatz 2 eine Geschäftsordnung.

# 4. Abschnitt Haushalt und Beiträge

# § 19 Haushalt und Beiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes (§ 4) zu verwenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist fällig am ersten Tag des Erhebungszeitraumes. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist Erfurt.
- 2. Der Beirat beschließt bis spätestens zum 01.04. über den Haushaltsplan des Verbandes.
- 3. Ergibt der Jahresabschluss einen Überschuss, so ist dieser im kommenden Jahr als Einnahme zu veranschlagen und zu verrechnen.

## § 20 Revision

- 1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Wahlperiode drei Revisoren, die nicht dem Beirat angehören, jedoch an dessen Sitzungen, ohne Stimmrecht, teilnehmen dürfen.
- 2. Der Schatzmeister hat gemeinsam mit den Revisoren jährlich eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen und dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über das Finanzwesen des Verbandes Bericht zu erstatten

#### 5. Abschnitt Schlussvorschriften

#### § 21 Schweigepflicht

- 1. Die Mitglieder in allen Organen des Verbandes haben über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in der Ausübung ihrer Ämter bekannt werden, auch nach Beendigung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.
- 2. Eine entsprechende Verpflichtung ist in alle Arbeitsverträge der Mitarbeiter des Verbandes aufzunehmen

## § 22 Ämter und Reisekosten

- 1. Alle von Mitgliedern ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.
- 2. Sie können nur ordentlichen Verbandsmitgliedern übertragen und müssen persönlich ausgeübt werden.
- 3. Eine Vertretung ist nur für die in dieser Satzung vorgesehenen Fälle in der entsprechend geregelten Weise zulässig.
- 4. Auslagen und Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung erstattet.

#### § 23 Auflösung des Verbandes

- 1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- 2. Die die Auflösung des Verbandes beschließende außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über das vorhandene Vermögen des Verbandes mit <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mehrheit der Delegierten.
- 3. Bei Beschlussunfähigkeit dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung wird eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, die endgültig mit <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mehrheit der erschienenen Delegierten entscheidet. Sie kann frühestens mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Sitzung der Delegiertenversammlung mit <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mehrheit der erschienenen Delegierten. Dieses Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

## § 24 Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. März 1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 3. November 2003 geändert.